

Gebührenbetrag in EUR: \_\_\_\_\_

Datum der Selbstberechnung: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Verpächterseite: \_\_\_\_\_

# JAGDPACHTVERTRAG

## BETREFFEND DAS EIGENJAGDGEBIET

---

abgeschlossen zwischen

1.) \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

als **Verpächterseite** einerseits und

2.) \_\_\_\_\_

als **Pächterseite** andererseits,

wie folgt:

**I.**  
**JAGDGEBIET**

a) Das Jagdgebiet (bzw. Lage und Grenzverlauf) ergibt sich aus dem diesem Vertrag beiliegendem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_, Zl. \_\_\_\_\_ (bzw. Lageplan).

Grenzbeschreibung:

---

---

---

b) Das Jagdgebiet umfasst eine Fläche von (rund) \_\_\_\_\_ ha.

c) Flächen, die nicht zum Jagdgebiet gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich nicht angeführt sind, gehören zum Jagdgebiet und unterliegen den Bestimmungen dieses Vertrages.

**II.**  
**VERPACHTUNG**

Die Verpächterseite verpachtet iSd § 18 Tiroler Jagdgesetz idGF (TJG) hiermit der Pächterseite und diese pachtet die Ausübung des Jagdrechtes hinsichtlich der gesamten Jagdnutzung auf den zum Eigenjagdgebiet \_\_\_\_\_ gehörigen Grundflächen (Jagdgebiet).

**III.**  
**PACHTDAUER**

Die Pachtdauer beträgt \_\_\_\_\_ Jahre. Das Pachtverhältnis beginnt am 1. April \_\_\_\_\_ und endet am 31. März \_\_\_\_\_.

**IV.**  
**ENTGELT, WERTSICHERUNG**

a) Der Pachtzins wird einvernehmlich mit EUR \_\_\_\_\_ (in Worten Euro \_\_\_\_\_) jährlich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer festgelegt. Dieser Betrag ist im Vorhinein und zwar für das erste Pachtjahr innerhalb eines Monats nach beiderseitiger Unterfertigung dieses Vertrages, für die folgenden Jahre jeweils bis zum 10. April, abzugsfrei auf das Konto der Verpächterseite IBAN \_\_\_\_\_, BIC \_\_\_\_\_, bei der \_\_\_\_\_ [Bank] einzuzahlen.

b) Der Pachtzins wird wertgesichert geschuldet, wobei als Wertmesser der Index der Verbraucherpreise 2015 bzw. der an seine Stelle tretende Index zu gelten hat und als Ausgangsbasis die für den Monat April \_\_\_\_\_ verlaubliche Indexziffer. Steigt oder fällt in Folge dieser Index, so steigt oder fällt im selben Verhältnis der zu entrichtende Pachtzins. Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die Indexziffern mit zeitlicher Verzögerung verlaublich werden und um Nachberechnungen zu vermeiden, wird vereinbart, dass die Pächterseite jährlich bis 10. April jeweils jenen Pachtzins zu entrichten hat, der sich aufgrund der für den Monat Jänner des Zahlungsjahres und des Basisjahres verlaublichen Indexziffern errechnet.

c) Mehrere Pächter haften für die Bezahlung des Pachtzinses zur ungeteilten Hand.

## V.

### SICHERSTELLUNG

a) Zur Sicherstellung der Verpächterseite für die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen durch die Pächterseite hat dieser mit dem ersten Pachtzins eine Kautio in der Höhe von EUR \_\_\_\_\_ in bar oder in Form eines nicht durch ein Losungswort vinkulierten Sparbuches oder einer Bankgarantie mit einer Laufzeit von zumindest drei Monaten über das Vertragsende hinaus eines inländischen Geldinstitutes zu erlegen. Die in bar erlegte Kautio hat die Verpächterseite bei einem inländischen Geldinstitut fruchtbringend anzulegen.

b) Die Pächterseite räumt der Verpächterseite das Recht ein, sich aus der erlegten Sicherstellung für Pachtzinsforderungen und für sonstige Forderungen aus diesem Rechtsverhältnis ohne gerichtliche Dazwischenkunft gegenüber der Pächterseite zu machen.

c) Eine Bankgarantie hat die unwiderrufliche Zusicherung des Geldinstitutes zu enthalten, dass über schriftliches Verlangen der Verpächterseite die angeforderten Beträge bis zum Höchstausmaß der Kautio jeweils sogleich und ohne Überprüfung des Forderungsanspruches an die Verpächterseite ausbezahlt werden.

d) Die Pächterseite ist verpflichtet, die zu diesem Zweck herangezogene Kautio von Fall zu Fall binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die Verpächterseite auf den jeweils vereinbarten Betrag zu ergänzen. Die Kautio samt den aufgelaufenen Zinsen ist – soweit sie nicht zur Abdeckung von Forderungen aus diesem Vertrag in Anspruch genommen wurde – der Pächterseite längstens binnen drei Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auszubezahlen.

## VI.

### JAGDAUSÜBUNG

a) Die Pächterseite hat die Jagd in nach ethischen und jagdrechtlichen Grundsätzen als weidgerecht anerkannten Weise und unter Beachtung der Grundsätze einer geordneten Jagdwirtschaft sowie insbesondere unter Beachtung der Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes samt seinen entsprechenden Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung auszuüben, wobei auch auf behördliche Verfügungen, wie insbesondere Abschusspläne etc., Rücksicht zu nehmen ist. Die Pächterseite ist verpflichtet, bei Ablauf des

Pachtverhältnisses die Jagd in einem der Landeskultur entsprechenden Wildbestand der Verpächterseite zu übergeben.

b) Die Pächterseite verpflichtet sich, der Verpächterseite jährlich den behördlich genehmigten Abschussplan bis spätestens zum Beginn des laufenden Jagdjahres schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Pächterseite verpflichtet sich weiters, die Verpächterseite unaufgefordert bis zum 15. April jeden Jahres, hinsichtlich der Erfüllung des Abschussplanes zu informieren.

c) Die Wildzählungen haben im Beisein einer von der Verpächterseite zu benennenden und von der Pächterseite unabhängigen, geeigneten Person zu erfolgen.

d) Die Pächterseite verzichtet darauf, jagdbare Tiere, die im Jagdgebiet bisher nicht heimisch waren, auszusetzen.

e) Die Pächterseite verpflichtet sich zum Beitritt und zur Mitarbeit in der Hegegemeinschaft \_\_\_\_\_.

## **VII.** **SCHUTZMAßNAHMEN**

a) Um Wildschäden an forstlichen Kulturen möglichst zu vermeiden und waldgefährdende Wildschäden zu verhindern, hat die Pächterseite, allenfalls über Aufforderung der Verpächterseite bzw. des betroffenen Grundeigentümers, jährlich bis spätestens 15. Oktober, auf ihre Kosten ausreichende Verbiss- und Fegechutzmaßnahmen vorzunehmen. Als ausreichend gelten die Maßnahmen dann, wenn die Verjüngungsflächen flächendeckend so geschützt werden, dass ein Aufkommen sämtlicher vorkommenden standortgerechten Baumarten ins Dickungsstadium gesichert ist.

b) Kommt die Pächterseite dieser Verpflichtung, trotz Aufforderung der Verpächterseite bzw. des betroffenen Grundeigentümers nicht nach, kann die Verpächterseite ab dem 15. Oktober jeden Jahres diese Maßnahmen auf Kosten und Gefahr der Pächterseite ausführen. Die dabei anfallenden Kosten hat die Pächterseite innerhalb von Monatsfrist zu ersetzen.

c) Im Falle von Uneinigkeit zwischen Verpächterseite und Pächterseite, was die Zweckmäßigkeit und den Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen anbelangt, ist eine für die Vertragsteile bindende fachliche Beurteilung des \_\_\_\_\_ (Funktion),  
\_\_\_\_\_ (Name), \_\_\_\_\_ (Adresse) einzuholen.

## VIII.

### WILD- UND JAGDSCHÄDEN

- a) Die Verpächterseite oder der betroffene Grundeigentümer hat eingetretene Wild- und Jagdschäden binnen 14 Tagen nach deren Kenntnisnahme der Pächterseite schriftlich mitzuteilen. Dabei ist gleichzeitig – unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist - ein Termin für eine gemeinsame Begutachtung der Schäden durch Verpächter- und Pächterseite festzulegen und mitzuteilen.
- b) Sollte beim gemeinsamen Besichtigungstermin keine einvernehmliche Festsetzung der Schadenshöhe erfolgen, sind die entstandenen Schäden von einem Vertreter der Landwirtschaftskammer Tirol bzw. einer von dieser vorgeschlagenen Person sowie einer von der Pächterseite vorgeschlagenen, fachlich geeigneten Person zu ermitteln und sowohl der Verpächterseite als auch der Pächterseite schriftlich mitzuteilen. Hinsichtlich der Beiziehung einer von der Pächterseite vorgeschlagenen fachlich geeigneten Person kann die Pächterseite ihren Verzicht erklären.
- c) Die Schadenshöhe gilt als von der Pächterseite dann als der Höhe nach anerkannt, wenn die Pächterseite vom Termin der Schadenserhebung nachweislich verständigt wurde (erfolgt mit der Schadensmeldung) und gegen das ihr zugegangene Ermittlungsergebnis bzw. die Schadensberechnung nicht binnen vier Wochen schriftlich Einspruch erhoben wurde.
- d) Die für die Schadenserhebung anfallenden Kosten (Kosten für Gutachten udgl.) trägt die Pächterseite.

## IX.

### REVIEREINRICHTUNGEN

- a) Die Pächterseite verpflichtet sich, die zum Jagdgebiet gehörenden und von ihr übernommenen Jagdhütten \_\_\_\_\_ und sonstigen Reviereinrichtungen (Hochstände, Fütterungsanlagen udgl.) in ordentlichem Zustand zu erhalten, pfleglich zu behandeln und nach Ablauf des Bestandsverhältnisses im selben Zustand wie übernommen (abgesehen von der Abnutzung durch bestimmungsgemäßen Gebrauch) geräumt an die Verpächterseite zurückzustellen.
- b) Über den Zustand der Jagdhütten und des überlassenen Inventars ist zum Zwecke der Beweissicherung bei Beginn des Vertragsverhältnisses eine beiderseits zu fertigende Niederschrift aufzunehmen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages darstellt.
- c) Die Pächterseite verpflichtet sich, die Jagdhütten samt Inventar dem Neuwert entsprechend gegen Brand- und Elementarschaden zu versichern. Die Versicherungspolizze ist zugunsten der Verpächterseite zu vinkulieren und der Verpächterseite zu übergeben. Diese ist auch die rechtzeitige jährliche Prämienzahlung nachzuweisen. Im Schadensfall hat die Pächterseite unverzüglich die gemäß Versicherungsvertrag erforderlichen Schritte zu veranlassen.

d) Errichtungen, Veränderungen und Auflassungen von Jagdhütten und Fütterungsanlagen sowie Errichtungen und Veränderungen von sonstigen Reviereinrichtungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers statthaft. Übernommene und nicht mehr benutzte Hochstände hat die Pächterseite zu entfernen.

e) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses (aus welchem Grund auch immer) hat die Pächterseite keinen Anspruch auf Ablösezahlungen oder sonstige Entschädigungen für die vorgenommenen Investitionen, sofern nicht von den Vertragspartnern hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Auf Verlangen der Verpächterseite hat die Pächterseite auf ihre Kosten die von ihr errichteten baulichen Anlagen zu entfernen und den früheren Zustand zur Gänze wiederherzustellen.

f) Die §§ 43, 46a und 52 TJG bleiben durch die Bestimmungen dieses Vertragspunktes unberührt.

## X.

### WEGE

a) Die Verpächterseite gestattet der Pächterseite und ihren Leuten (dazu gehören insbesondere die Jagdschutzorgane und Jagdgäste), Wege, über die sie alleine Verfügungsberechtigt ist, zu Zwecken der Jagdausübung und Hege zu begehen und mit Kraftfahrzeugen auf eigene Gefahr zu befahren.

b) Hinsichtlich der Benützung von Wegen, über welche die Verpächterseite nicht alleine Verfügungsberechtigt ist, hat die Pächterseite gesonderte Vereinbarungen mit den jeweiligen Verfügungsberechtigten zu treffen.

## XI.

### HAFTUNG

a) Von der Verpächterseite wird weder für Umfang und Ausmaß, noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Ertrag des Jagdgebietes Gewähr geleistet. Auch für die Erreichung eines bestimmten Abschusses wird nicht garantiert. Dies gilt jedoch nicht für Pachtzinsminderungsansprüche, sofern nach Beginn des Pachtverhältnisses Umstände eingetreten sind, die solche Ansprüche grundsätzlich rechtfertigen würden.

b) Ebenso wird von der Verpächterseite für Unglücksfälle – gleichgültig welcher Art – außer bei Vorsatz oder qualifizierter grober Fahrlässigkeit keinerlei Haftung übernommen.

## XII.

### KOSTEN

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten sowie die anfallende Rechtsgeschäftsgebühren werden von der Pächterseite getragen.

### XIII.

#### JAGDWIRTSCHAFTLICHE VERÄNDERUNGEN

- a) Die Vertragsteile erklären, dass der vereinbarte Pachtzins ihren wirtschaftlichen Interessen und Vorstellungen entspricht. Die Vertragspartner haben diesen Vertrag in Kenntnis des wahren Wertes abgeschlossen, sodass ihrer Ansicht nach keinerlei Gründe für eine Anfechtung dieses Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes i.S.d. § 934 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) gegeben sind.
- b) Sollten sich die jagdwirtschaftlichen Verhältnisse in erheblichem Ausmaß ändern, so ist eine Vereinbarung über eine Abänderung der Bestimmungen dieses Vertrages anzustreben.

### XIV.

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) Für die einvernehmliche Schadenserhebung vereinbaren die Vertragsteile, die diesem Vertrag beigelegte Vereinbarung „Schadensberechnung Wald“ (Beilage A) zur Anwendung zu bringen.
- b) Die Verpächterseite behält sich den Abschuss der Wildart \_\_\_\_\_ gemäß § 18 Abs. 1 TJG vor.
- c) Änderungen dieses Jagdpachtvertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform, was auch für ein Abgehen von der hiermit normierten Schriftlichkeitsklausel gilt.
- d) Im Falle der Pachtung durch eine juristische Person oder eine Mehrheit von Personen hat die Pächterseite der Verpächterseite binnen zwei Wochen nach Vertragsabschluss einen Jagdleiter im Sinne des § 11a Tiroler Jagdgesetz 2004 i.d.g.F. namhaft zu machen.
- e) Für alle Streitigkeiten aus diesem Jagdpachtvertrag wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes \_\_\_\_\_ vereinbart.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Für die Verpächterseite:

Für die Pächterseite:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_